

Entspannt ins Ref

Der Leitfaden für deinen Ref-Start in NRW
(Stand 25.06.2021)





Vorwort & Disclaimer	3
1 Fristen & Termine	4
2 Bewerbungsverfahren	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Bewerbungsunterlagen	8
2.3 Bewerbungseinreichung & nächste Schritte	13
2.4 Einstellungsverfahren	16
2.5 Ausbildungsorte & Ortswünsche	18
2.6 Soziale Kriterien/Ortsgebundenheit	20
3 Ansprechpartner	23
3.1 Bezirksregierungen NRW	23
3.2 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)	24
3.3 Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)	25
4 Absicherung	26
4.1 Krankenversicherung	26
4.2 Privat- & Diensthaftpflichtversicherung (PHV & DHV)	33
4.3 Berufs- /Dienstunfähigkeitsversicherung	34
4.4 Ergänzende Absicherungen	36
5 Besoldung & Vermögensaufbau	38
5.1 Besoldung im Referendariat	38
5.2 Besoldung nach dem Referendariat	41
5.3 Vermögenswirksame Leistungen (vL)	43
6 Referendariat	44
6.1 Rechtliche Grundlagen	44
6.2 Ablauf	45
6.3 Außerhalb von NRW	46
7 Nützliche Links	47
8 Abkürzungsverzeichnis	48
9 Anhang	49
Anhang 1: Lebenslauf	49
Anhang 2: Erklärung über eheähnliche Gemeinschaft	50

Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Unterlage stellt dir eine **Zusammenfassung wesentlicher Informationen für deinen Start in den Lehramts-Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen** bereit. Sie unterstützt dich auch bei deiner Ref-Bewerbung. Hierzu wurden Informationen aus mehreren Quellen sowie ergänzende Inhalte und Muster von OPTINVEST Finanzdienstleistungen zusammengetragen.

Es handelt sich um eine **selektive Zusammenstellung** zentraler Informationen zum Einstieg in den Vorbereitungsdienst in NRW. In Einzelfällen kann daher eine weitergehende Informationsbeschaffung erforderlich sein. Die Unterlage stellt außerdem keine Rechtsberatung dar. Diese muss durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

Einen Überblick über die in dieser Unterlage zusammengefassten Inhalte gibt dir das vorangestellte Inhaltsverzeichnis. Inhalte, die **externen Quellen** entstammen – beispielsweise Veröffentlichungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen –, sind im Folgenden jeweils unter Angabe der betreffenden Quelle entsprechend gekennzeichnet.

Diese Unterlage wurde für den **auf dem Titel angegebenen Zeitpunkt** recherchiert & aufbereitet. Dementsprechend wird darauf hingewiesen, dass in dieser Unterlage enthaltene Angaben zu späteren Zeitpunkten ggf. nicht mehr aktuell sind. Bitte beachte dies bei der Nutzung und verifiziere im Zweifel eigenständig die Aktualität der Informationen anhand der jeweiligen Informationsquellen.

Die eigenen Inhalte sowie die Zusammenstellung, die Struktur und das Layout dieser Unterlage sind **urheberrechtlich geschützt**. Die Überlassung erfolgt ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Empfängers¹. Die Zitierung, Vervielfältigung & Verbreitung – auch auszugsweise – sowie die Weitergabe an Dritte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OPTINVEST Finanzdienstleistungen e.K. nicht gestattet.

Für deine Bewerbung für den Vorbereitungsdienst wünschen wir dir **gutes Gelingen** und hoffen, wir können dich mit dieser Unterlage bei deinem Start in das Lehramt wirkungsvoll unterstützen. Für Rückfragen – insbesondere zu Finanz- und Versicherungsthemen – stehen wir dir persönlich, telefonisch sowie per Video-Chat oder E-Mail unter den folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung:

OPTINVEST Finanzdienstleistungen e.K.

Zweigertstraße 28–30, 45130 Essen • 0201 858 954 40 • entspannt-ins-ref@optinvest.de

Hat dir die Unterlage bei deinem Start in das Referendariat geholfen? Welche Informationen waren für dich besonders wertvoll? Welche ergänzenden Inhalte hättest du dir für diese Unterlage gewünscht? Teile uns deine Ideen gerne mit – **wir freuen uns auf dein Feedback :-)**.

Herzliche Grüße

Dein OPTINVEST-Team

¹ Zwecks besserer Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung alle geschlechtsspezifischen Formen anzuführen. Die männlichen Formulierungen beziehen sich daher ebenso auf die weiteren Geschlechter.

1 Fristen & Termine



Fristen & Termine für den Vorbereitungsdienst-Beginn am 01.11.2021¹

Beginn der Bewerbungsphase	19.04.2021
Ausschlussfrist für das Einreichen der Bewerbungsunterlagen	26.05.2021
Information im Falle von Zulassungsbeschränkungen (zuletzt 2010)	ab 14.06.2021
Versand der Einstellungsangebote	
↳ für Lehrämter ohne Zulassungsbeschränkung	ab 13.08.2021
↳ für Lehrämter mit Zulassungsbeschränkung	ab 14.09.2021
Nachreichfrist für Unterlagen (Ausschlussfrist)	
↳ für Lehrämter ohne Zulassungsbeschränkung	15.10.2021
↳ für Lehrämter mit Zulassungsbeschränkung	11.08.2021
Aushändigung der Ernennungsurkunden	27.10.2021 – 29.10.2021
Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst	01.11.2021

¹ Die jeweils aktuellen Termine und Fristen sowie etwaige Änderungen werden unter www.sevon.nrw.de veröffentlicht.



Praxistipp 1

Eine **Ausschlussfrist** im Sinne der §§ 188, 193 BGB ist als feststehender Endtermin zu verstehen. Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen bzw. Dokumente werden daher in aller Regel nicht mehr berücksichtigt. Bitte beachte, dass die ausbildungsrechtlichen Vorgaben auch bei unverschuldetem Fristversäumnis (bspw. verlängerte Postlaufzeiten, Ausstellung deines Abschlusszeugnisses durch die Universität nach Fristablauf) weder eine Überschreitung der Bewerbungsfrist noch eine nachträgliche Bewerbung zulassen.

Pandemiebedingt galt für den **Einstellungstermin 01.05.2021** für einzelne Dokumente (Masterzeugnis, Nachweis der Rettungsschwimmfähigkeit, Erste-Hilfe-Bescheinigung und kirchliche Lehrerlaubnisse) eine Sonderregelung, die auch ein späteres Nachreichen ermöglichte.

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung Nordrhein-Westfalen (OVP NRW) hat am 23.04.2021 dauerhaft und pandemieunabhängig festgelegt, dass das Masterzeugnis bzw. das Zeugnis der ersten Staatsprüfung auch dann als fristgerecht vorgelegt gilt, wenn der Bewerber bereits **alle erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht** hat und die jeweilige Universität dies dem für Schulen zuständigen Ministerium in **elektronischer Form bestätigt**. Der Bewerber reicht das Zeugnis unverzüglich der einstellenden Bezirksregierung nach. Ob eine solche Sonderregelung in Form einer späteren Nachreichmöglichkeit auch für etwaige weitere Dokumente für den Einstellungstermin 01.11.2021 gelten wird, ist derzeit nicht bekannt.

2 Bewerbungsverfahren

Hinweis: Die Informationen in diesem Kapitel sind dem Dokument „Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in Nordrhein-Westfalen – Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen. Die jeweils aktuelle Fassung dieses Dokuments ist unter folgendem Link abrufbar:

www.schulministerium.nrw.de/BiPo/SEVON/jspsrc/sevon/allgemeineHinweise/index.jsp



2.1 Allgemeines

Die Bewerbung erfolgt online über das Portal SEVON NRW (Seminareinweisungsverfahren Online).

www.schulministerium.nrw.de/BiPo/SEVON/online



Eine Bewerbung für den Referendariatsbeginn am 01.11.2021 ist **zwischen dem 19.04.2021 und dem 26.05.2021** möglich. Der Bewerbungsschlussstermin ist als **Ausschlussfrist** (siehe Praxistipp 1) zu verstehen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang aller erforderlichen und formgerecht eingereichten Unterlagen bei der Einstellungsbehörde (zuständige Bezirksregierung) sowie deren Eingangsstempel. Eine **Übersicht** über die Bewerbungsunterlagen findest du auf den folgenden Seiten.



Praxistipp 2

Die **Einstellungschancen für den Vorbereitungsdienst in NRW** sind – nicht zuletzt aufgrund der derzeit hohen Nachfrage nach angehenden Lehrkräften – im Allgemeinen ausgezeichnet. Stelle daher im Bewerbungsverfahren sicher, dass du dir diese Chance durch **vollständige, korrekte und fristgerechte Erledigung der Bewerbungsformalitäten** sicherst. Die Nichteinhaltung der Fristen kann zum **Ausschluss aus dem Verfahren** führen. Falsche Angaben können sogar eine **spätere Entlassung** begründen. Durchlaufe das Verfahren daher idealerweise mit ausreichend Zeit und Ruhe. Dieser Leitfaden sowie die an den entsprechenden Stellen ergänzend verlinkten Informationen geben dir **hilfreiche Tipps**, um das Verfahren entspannt zu durchlaufen. Solltest du weitere Fragen haben, findest du in Kapitel 3 die **Kontakt Daten der NRW-Bezirksregierungen**. Bei Fragen rund um die Themen Finanzen und Versicherungen im Referendariat stehen dir **unsere Lehramtsexperten** gerne Rede und Antwort; in einem **individuellen Gespräch** (Terminbuchung unter www.termin.optinvest.de) oder in unseren **Fachwebinaren** (Anmeldung unter www.optinvest.clickmeeting.com) – ganz wie du magst.



Praxistipp 3

Reiche grundsätzlich keine Originalurkunden ein, sondern **Kopien** deiner Unterlagen, da die eingereichten Dokumente in der Regel Bestandteil deiner Personalakte werden und du diese somit für gewöhnlich nicht zurückerhältst. Häufig genügen einfache Kopien; für folgende Dokumente sind jedoch **beglaubigte Kopien** der anerkannten Prüfungen erforderlich:

- ↳ Zeugnisse deiner Hochschulabschlüsse (Erste Staatsprüfung bzw. Bachelor und Master)
- ↳ Zeugnisse über etwaige Erweiterungsprüfungen (sofern du diese abgelegt hast)
- ↳ Anerkennungsbescheid (bei einem Lehramtsstudium außerhalb von NRW)
- ↳ gültiger Aufenthaltstitel (bei Nicht-EU-Staatsangehörigen)
- ↳ Schwerbehindertenausweis bzw. Gleichstellungsbescheid (für die Vergabe von Sozialpunkten bei Schwerbehinderung oder Gleichstellung)



Praxistipp 4

Änderungen deiner persönlichen Verhältnisse oder Daten (bspw. Anschrift, Familienstand, Kinder, Kontoverbindung) hast du **bis zu deiner Einstellung** unverzüglich der für dich zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen.

Ab dem Zeitpunkt deiner Einstellung teilst du entsprechende Änderungen der zuständigen Bezirksregierung über das dir zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) mit und gibst sie außerdem direkt dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bekannt.

Teilweise sind Änderungen durch entsprechende **Nachweise** zu belegen (bspw. Kopie der Eheurkunde, der Geburtsurkunde oder der Abstammungsurkunde von Kindern bzw. der Schwangerschaftsbescheinigung).

Zahlungsänderungen kann das LBV für den nächsten Monat in aller Regel nur berücksichtigen, wenn sie ihm **vor dem fünften Tag des Vormonats** zugegangen sind. Danach eingehende Änderungsmitteilungen können für gewöhnlich erst für den übernächsten Monat umgesetzt werden.



2.2 Bewerbungsunterlagen

- Druckversion** deines Einstellungsantrags (nach erfolgreichem Abschluss deiner Onlinebewerbung kannst du diese als PDF-Dokument – bei Bedarf mit weiteren Anlagen – herunterladen)
- Unterschriebener tabellarischer **Lebenslauf** mit Passfoto (Beispiel siehe Anhang 1)



Praxistipp 5

In den Bewerbungsunterlagen sind in der Regel **vier Unterschriften** gefordert: drei auf dem Ausdruck des Einstellungsantrags, eine weitere auf dem Lebenslauf. Bitte achte vor dem Einreichen deiner Unterlagen darauf, dass du alle erforderlichen Unterschriften geleistet hast, da ihr Fehlen zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen kann.

- Kopie der **Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde** oder ggf. Kopie der Eheurkunde
- Bei Verheirateten: Kopie der **Eheurkunde**
- Bei einer standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft: Kopie der **Lebenspartnerschaftsurkunde**
- Ggf. Kopien der **Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde der Kinder** bzw. **Schwangerschaftsbescheinigung** mit erwartetem Geburtstermin
- Kopie der **Hochschulzugangsberechtigung** (z. B. Abiturzeugnis)
- Bewerber mit Lehramtsstudium **in NRW** beglaubigte Kopien:
 - ↳ Zeugnisse der **Hochschulabschlüsse** (Erste Staatsprüfung bzw. Bachelor und Master)
 - ↳ Ggf. Zeugnisse über **Erweiterungsprüfungen** (sofern du diese abgelegt hast)
- Bewerber mit Lehramtsstudium **außerhalb von NRW** beglaubigte Kopien:
 - ↳ Zeugnisse der **anerkannten Prüfungen**
 - ↳ **Anerkennungsbescheid**
 - ↳ Ggf. Zeugnisse über **Erweiterungsprüfungen** mit Anerkennungsbescheid (sofern du diese abgelegt hast)

2 Bewerbungsverfahren



- Bei **Lehramt an Berufskollegs**: Bescheinigung über die fachpraktische Tätigkeit (Dauer: zwölf Monate in Vollzeit)
- Bei einer **Ausbildung in den Fächern Evangelische, Islamische oder Katholische Religionslehre**: Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (Vocatio, Idschaza, Missio canonica)
- Bei einer **Ausbildung im Fach Sport**: Nachweis über einen erfolgreich abgeleiteten Erste-Hilfe-Kurs und Bescheinigung über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Gold, Silber oder Bronze (der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes)
- Ggf. Nachweise über **Wartezeiten**, z. B. bisherige vergebliche Bewerbungen (Nachweis: Absage-schreiben der Bezirksregierung), geleistete Dienstzeiten im (freiwilligen) Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Entwicklungsdienst, Zeiten der häuslichen Betreuung minderjähriger Kinder bzw. der Pflege naher Angehöriger
- Ggf. Nachweise über **soziale Kriterien** (für nähere Informationen siehe Kapitel 2.6)
- Bei Nicht-EU-Staatsangehörigen: Kopie des gültigen **Aufenthaltstitels**
- Nachweis zum **Masernschutz** (das Formular kann mit den Antragsunterlagen ausgedruckt werden)
- Ggf. **ärztliche Bescheinigung**, falls die Art und Schwere einer Behinderung die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfordert (für nähere Informationen siehe Praxistipp 14)
- Übersicht** der Antragsunterlagen (erhältst du beim Ausdruck deines Onlinebewerbungsformulars)



Praxistipp 6

Die zuständige **Bezirksregierung prüft die Bewerbungsunterlagen** in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs auf Vollständigkeit. Die Bezirksregierung kann dich auf fehlende Unterlagen und Unterschriften nur dann rechtzeitig vor Bewerbungsschluss aufmerksam machen, wenn ihr deine **Bewerbung ausreichend früh** zugeht. Auch wenn kein Rechtsanspruch der Bewerber auf einen Hinweis bzgl. fehlender Unterlagen bzw. Unterschriften besteht, kann es daher hilfreich sein, sich frühzeitig zu bewerben.



Praxistipp 7

Für deine Bewerbung **zuständig** ist, bis zum Versand deines Einstellungsangebots, diejenige **Bezirksregierung**, in deren Bezirk dein erster Ortswunsch liegt und ab dem Versand deines Einstellungsangebots die Bezirksregierung, von der du das Angebot erhalten hast.

Folgende Unterlagen können prinzipiell **bis zum Ende der Nachreichfrist** einreicht werden:

- ↳ Zeugnis der **Ersten Staatsprüfung** bzw. des **Master-Abschlusses** oder ersatzweise Bestätigung der Universität, dass alle relevanten Leistungen erfolgreich erbracht wurden
- ↳ Zeugnis über **Erweiterungsprüfungen** bzw. eine Prüfung für ein **weiteres Lehramt**
- ↳ Zeugnisse über **anerkannte Prüfungen** (bei Lehramtsstudium außerhalb von NRW)
- ↳ **Anerkennungsbescheid** (bei Lehramtsstudium außerhalb von NRW)
- ↳ Bescheinigung über die **fachpraktische Tätigkeit** (bei Lehramt an Berufskollegs)
- ↳ Bevollmächtigung zur **Erteilung von Religionsunterricht** (bei Ausbildung in den Fächern Evangelische, Islamische oder Katholische Religionslehre)
- ↳ Nachweis über einen erfolgreich abgeleiteten **Erste-Hilfe-Kurs** und Bescheinigung über den Erwerb des **Deutschen Rettungsschwimmabzeichens** (bei Ausbildung im Fach Sport)
- ↳ Nachweis (ärztliches Zeugnis) zum **Masernschutz**

Manche der einzureichenden Dokumente unterliegen bestimmten **Aktualitätsanforderungen**:

- ↳ Nachweis über einen erfolgreich abgeleiteten **Erste-Hilfe-Kurs** und Bescheinigung über den Erwerb des **Deutschen Rettungsschwimmabzeichens**: zum Einstellungstermin **nicht älter als vier Jahre**
- ↳ Nachweise über **soziale Kriterien**: grundsätzlich **nicht älter als drei Monate** (Ausnahmen: Nachweis über eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung, Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde, Anerkennungsbescheid eines Pflegefalls)
- ↳ **Erweitertes Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „OE“, Verwendungszweck „47.2 – jeweilige Lehramtsbezeichnung“): **möglichst umgehend nach deiner Bewerbung** zu beantragen; das Schreiben zur Beantragung kannst du mit deiner Online-Bewerbung ausdrucken; dein Führungszeugnis muss der zuständigen Bezirksregierung vor deinem Einstellungstermin vorliegen
- ↳ Zeugnis der **Ersten Staatsprüfung** bzw. des **Master-Abschlusses**: Liegt die Prüfung **länger als fünf Jahre** zurück, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden

↳ **Nicht lehramtsbezogener Studienabschluss** als Erste Staatsprüfung nach altem Recht: Beachte die **im Anerkennungsbescheid getroffene Regelung** über dessen Gültigkeitsdauer



Praxistipp 8

Für **Nicht-EU-Staatsangehörige** kann die zuständige Bezirksregierung nur dann eine **Ausnahmegenehmigung** für die Ernennung zum Beamten auf Widerruf beantragen, wenn das erweiterte Führungszeugnis und eine beglaubigte Kopie des gültigen Aufenthaltstitels vorliegen.



Praxistipp 9

Falls du deine **Erste Staatsprüfung** oder deine **Masterprüfung** (Master of Education) **nicht in NRW** abgelegt hast, musst du dein Zeugnis für den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst als gleichwertig geeignet anerkennen lassen. Richte hierzu einen **formlosen Antrag auf Anerkennung** an das Dezernat 46 der zuständigen Bezirksregierung. Im Falle der Anerkennung stellt die verantwortliche Bezirksregierung einen sogenannten **Anerkennungsbescheid** aus. Welche Bezirksregierung für die Anerkennung deines Anschlusses verantwortlich ist, erfährst du unter folgendem Link:

www.schulministerium.nrw/lehrkraefte/ich-moechte-lehrerin-werden/anerkenntungsverfahren

Nähere Informationen zum **Anerkennungsverfahren** findest du bspw. unter diesem Link:

www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/lehrausbildung_lehrerfortbildung/erkennung_lehramtsbefaehigung/index.html



Praxistipp 10

Seit dem 01.03.2020 müssen Personen, die eine Tätigkeit in Schulen und Ausbildungseinrichtungen aufnehmen und nach dem 31.12.1970 geboren sind, einen **Nachweis zum Masernschutz** erbringen. Als Nachweis fungiert ein ärztliches Zeugnis, welches attestiert, dass bei dir:

- ↳ Ein **ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht (eine Impfdokumentation, wie bspw. ein Impfpass) oder
- ↳ Eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
- ↳ Aufgrund einer medizinischen **Kontraindikation** keine Impfung erfolgen kann

Das von deinem Arzt auszufüllende **Formular „Nachweis – Bescheinigung“** kannst du mit deinen Antragsunterlagen ausdrucken und deinem Arzt vorlegen. Etwaige Kosten für das Ausstellen dieses ärztlichen Zeugnisses sind von dir zu tragen.

2 Bewerbungsverfahren



2.3 Bewerbungseinreichung & nächste Schritte

Drucke deine Bewerbungsunterlagen zweifach aus und **unterschreibe** sie an den entsprechenden Stellen (einer der Ausdrücke ist für deine Unterlagen bestimmt).

Organisiere dir einen **Heftstreifen** und hefte deine gelochten Bewerbungsunterlagen damit für die Einreichung zusammen (einen Heftstreifen findest du bspw. in unserer Ref-Box).

Sende deine **vollständigen Bewerbungsunterlagen** inklusive aller erforderliche Nachweise an die **zuständige Bezirksregierung** oder gebe diese alternativ persönlich dort ab – halte dabei in jedem Fall die Ausschlussfrist für die Einreichung ein (die zuständige Bezirksregierung steht bei der Onlinebewerbung über SEVON automatisch auf der ersten Seite oben im Ausdruck deiner Bewerbungsunterlagen).

Beantrage möglichst umgehend nach deiner Bewerbung ein **erweitertes Führungszeugnis**. Dieses muss **rechtzeitig vor deinem Einstellungstermin** bei der für dich zuständigen Bezirksregierung vorliegen. Es wird der Bezirksregierung nach Beantragung vom Bundesamt für Justiz zugeleitet (beachte hierbei die Bearbeitungszeit – diese kann mehrere Wochen betragen). Das für die Beantragung benötigte Schreiben erhältst du mit dem Ausdruck deiner Onlinebewerbung. Die Beantragung ist prinzipiell auch aus dem Ausland möglich – siehe hierzu: www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html

Reiche Unterlagen fristgerecht bei der zuständigen Bezirksregierung nach, die dir bis zum Bewerbungsschluss noch nicht vorlagen und für die die **Nachreichfrist** in Anspruch genommen werden kann. Bitte beachten, dass eine verspätete Einreichung zum Ausschluss führen kann.

Schau dich rechtzeitig nach einer neuen **Wohnung** um, falls du für dein Referendariat in eine andere Stadt ziehen möchtest bzw. musst.

Erkundige dich über deine **Ausbildungsschule**, sobald sie zugewiesen wurde und melde dich bei deiner Schule.

Bring in Erfahrung, was sich für dich im Referendariat bezüglich deiner **Absicherung** ändert (einen Überblick hierzu bietet dir Kapitel 4). Welche Krankenversicherung ist beispielsweise die beste für dich? Inwieweit benötigst du nach dem Studium darüber hinaus eigene Versicherungen, weil du ggf. nicht mehr über deine Eltern mitversichert bist?

Zu guter Letzt: Genieße deine **freien Tage!**



Praxistipp 11

Solltest du vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für **zwei Lehrämter** eine Erste Staatsprüfung oder einen Master of Education nachgewiesen haben, kannst du **auswählen**, in welchem dieser Lehrämter du deinen Vorbereitungsdienst und die (Zweite) Staatsprüfung absolvieren möchtest. Mit dem Ablegen der (Zweiten) Staatsprüfung erwirbst du auch die Lehramtsbefähigung für das weitere Lehramt. **Eine Bewerbung für mehrere Lehrämter ist unzulässig.**



Praxistipp 12

Auch **aus dem Ausland** ist eine Onlinebewerbung über www.sevon.nrw.de prinzipiell möglich. Zur **Einhaltung der Frist** ist die Übersendung des ausgedruckten und unterschriebenen Antrags mit den erforderlichen Anlagen **vorab per Fax oder E-Mail** möglich. Die Originalunterlagen sind jedoch umgehend per Post an die zuständige Bezirksregierung nachzusenden. Alternativ kann auch eine von dir **schriftlich bevollmächtigte Person** im Bewerbungsverfahren für dich tätig werden (Ausnahme: Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses). Ein etwaiges Versäumnis des Bevollmächtigten wird dir in diesem Fall jedoch zugerechnet.



Praxistipp 13

Falls du **Fächer** studiert hast, **die im SEVON-Portal** (Seminareinweisungsverfahren Online) **nicht abgebildet sind**, kannst du dich aufgrund der Ausbildungsgarantie des Landes Nordrhein-Westfalen, ggf. trotzdem mithilfe der **PDF-Bewerbungsunterlagen** schriftlich bewerben. Die PDF-Bewerbungsunterlagen kannst du dir auf dem SEVON-Portal im Bereich „Hinweise zum Verfahren“ herunterladen:

www.schulministerium.nrw.de/BiPo/SEVON/online

Konsultiere im Falle einer schriftlichen Bewerbung die **Bezirksregierung**, in deren Bezirk dein **Wohnort** bzw. dein **erster Ortswunsch** liegt.



Praxistipp 14

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der **Vorbereitungsdienst in Teilzeit** (75%-Modell) absolviert werden. Die Genehmigung des Antrags auf Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst ist an das Vorliegen familiärer Gründe gebunden und erfordert einen Nachweis, dass du:

- ↳ Mindestens ein **Kind unter 18 Jahren** betreut (Nachweis: Kopie der Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde des Kindes bzw. Schwangerschaftsbescheinigung mit voraussichtlichem Geburtsdatum) oder
- ↳ Einen nach Pflegezeitgesetz **pflegebedürftigen nahen Angehörigen** betreut (Nachweis: Bescheid über die Anerkennung des Pflegefalls, Nachweis über die Betreuung durch einen Anerkennungsbescheid der Krankenkasse, aktuelle Meldebescheinigungen des Bewerbers sowie des pflegebedürftigen Angehörigen) oder
- ↳ Eine **anerkannte Schwerbehinderung** hast oder offiziell einer schwerbehinderten Person gleichgestellt bist, falls die Art und Schwere deiner Behinderung laut ärztlichem Attest eine kürzere Arbeitszeit erfordert (Nachweis: Beglaubigte Kopie deines Schwerbehindertenausweises bzw. deines Gleichstellungsbescheids und ärztliches Attest)

Die Ausbildungszeit an der Schule und dem Seminar wird in diesem Fall von 21 auf **15,75 Wochenstunden** reduziert und der Vorbereitungsdienst im Gegenzug auf **24 Monate** verlängert. Die **Anwärterbezüge** werden anteilig gekürzt. Der Antrag sollte grundsätzlich zusammen mit der Bewerbung gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Teilzeit wird in der Regel **mit dem Einstellungsangebot** mitgeteilt. Weitere Details regelt § 8a OVP.



2.4 Einstellungsverfahren

Über den Eingang deiner Bewerbung erhältst du ein **Bestätigungsschreiben** der zuständigen Bezirksregierung. Im Anschluss an die Bewerbungsphase prüfen die Bezirksregierungen die eingegangenen Bewerbungen. Dies nimmt in der Regel eine gewisse Zeit in Anspruch. Den **Bearbeitungsstand** deiner Bewerbung kannst du über www.sevon.nrw.de mithilfe deiner Nutzerkennung in der **Statusanzeige** abfragen. Die dort eingestellten Informationen werden – außer an Wochenenden – täglich aktualisiert.

Nach Bewerbungsschluss wird auf Basis der Anzahl der gültigen Bewerbungen und der jeweils verfügbaren Ausbildungsplätze zunächst geprüft, ob ein **Zulassungsverfahren** erforderlich ist. Sollte dein Lehramt von einer Zulassungsbeschränkung betroffen sein, wirst du hierüber schriftlich informiert. Bitte beachte in diesem Fall, dass sich die **Nachreichfrist** für Unterlagen und der Termin für den **Versand der Einstellungsangebote** verändern (siehe Kapitel 1). Außerdem wird im Zuge der Prüfung entschieden, ob eine ggf. geltend gemachte **Ortsgebundenheit** (siehe Kapitel 2.5) anerkannt wird.

Nach erfolgter Prüfung versenden die Bezirksregierungen die **Angebote für den Vorbereitungsdienst** und weisen die Bewerber den **Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)** zu. In deinem Einstellungsangebot findest du außerdem Informationen zu dem dir ggf. zugewiesenen Schulformschwerpunkt bzw. den dir ggf. zugewiesenen Ausbildungsfächern. Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ordnen jedem Bewerber eine **Ausbildungsschule** zu. Die Leitung des dir zugewiesenen ZfsL übergibt dir für gewöhnlich deine Ernennungsurkunde.

Das **Einstellungsangebot** kannst du gegenüber der zuständigen Bezirksregierung **schriftlich annehmen oder ablehnen**. Wird die **Einstellung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens** angeboten, hat die Ablehnung durch den Bewerber **unter Nennung des Ablehnungsgrunds** zu erfolgen – denn tritt ein Bewerber den Vorbereitungsdienst nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens ohne wichtigen Grund nicht an, wird er in einem etwaigen Zulassungsverfahren des nächsten Einstellungstermins nicht berücksichtigt. Ausbildungsplätze, die zugelassene Bewerber nicht in Anspruch nehmen, werden im Rahmen des **Nachrückverfahrens** Bewerbern angeboten, die zuvor kein Einstellungsangebot erhalten haben.



Praxistipp 15

Die Zuweisung deiner **Wunschschule** ist prinzipiell möglich, setzt jedoch in der Regel voraus, dass die Schule im Ausbildungsbezirk des dir zugeteilten ZfsL liegt, der dir zugewiesene Schulformschwerpunkt übereinstimmt, du vorangegangene Praxisphasen an der betreffenden Schule absolviert hast und die Schulleitung dich beim ZfsL ausdrücklich anfordert.



Praxistipp 16

Falls dein Lehramt **mehrere Schulformen** umfasst, kannst du **Wünsche bezüglich der Schulform** angeben. Wenn du keine Wünsche angibst, trifft die zuständige Bezirksregierung diese Entscheidung für dich. Sofern die Bewerberzahl für eine Schulform höher ist als die Anzahl der in dieser Schulform verfügbaren Ausbildungsplätze, entscheidet das Los über die Zuweisung. Die im Vergabeverfahren zugewiesene Schulform ist **nicht änderbar**.



2.5 Ausbildungsorte & Ortswünsche

Deine Bewerbung sowie die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt grundsätzlich NRW-weit. Um im Idealfall deinen Ausbildungsstandort auf einen für dich räumlich günstigen Bereich zu fokussieren, kannst du im Rahmen deiner Bewerbung **bis zu vier Ortswünsche** (mit absteigender Priorität) angeben. Die Bezirksregierungen bemühen sich im Rahmen der Möglichkeiten, den Ortswünschen zu entsprechen.

Die Ortswünsche beziehen sich auf die zum jeweiligen Einstellungstermin **verfügbaren ZfsL-Standorte**. Dabei ist es möglich, auch ZfsL-Standorte in verschiedenen Regierungsbezirken anzugeben. Welche **ZfsL-Standorte** zum aktuellen Einstellungstermin für deine **Lehramts-Fächer-Kombinationen** voraussichtlich zur Verfügung stehen, ist während des Bewerbungszeitraums unter www.schulministerium.nrw.de/BiPo/SEVON/jspsrc/sevon/allgemeineHinweise/index.jsp sowie im SEVON-Onlinebewerbungsformular einsehbar. Da vor Auswertung der Einstellungsanträge die Bewerberanzahl in den einzelnen Fächerkombinationen nicht bekannt ist, sind die **im Vorfeld getroffenen Aussagen zu den einzurichtenden Fachseminaren** an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung **nicht verbindlich** und Änderungen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens nicht ausgeschlossen.

Jedem ZfsL sind bestimmte Ausbildungsschulen exklusiv zugeordnet. Den **Websites der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung** kannst du entnehmen, welche **Ausbildungsschulen** im Ausbildungsbezirk des jeweiligen ZfsL liegen. Eine Übersicht der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung einschließlich ihrer Kontaktdaten und Webadressen findest du unter dem folgenden Link:

www.zfsl.nrw.de/ZfsL/regional/index.html



Da deine Angaben zu den Ortswünschen in deiner Bewerbung verbindlich sind, solltest du Fragen bei Bedarf vor Einreichung deiner Bewerbung klären. Einen **Rechtsanspruch** auf die Einstellung zu einem bestimmten Termin oder an einem bestimmten Ort hast du als Bewerber **nicht**. Zugelassene Bewerber werden mit dem Einstellungsangebot über ihren Ausbildungsort informiert.



Praxistipp 17

Auch wenn du nicht zur Angabe von Ortswünschen verpflichtet bist, kannst du durch die Angabe **vier unterschiedlicher Ortswünsche** in deiner Bewerbung deine **Chance auf Zuweisung** einer der von dir präferierten Ausbildungsorte erhöhen. Falls du keine Ortswünsche angibst, wird deine Bewerbung **NRW-weit freigegeben**. Das Gleiche gilt für den Fall, dass du nur einen ersten Ortswunsch angegeben hast und hierfür keine Zuweisung erhältst.



Praxistipp 18

Gemäß § 21 OVP werden die Bewerber für die **Zuweisung der Ausbildungsplätze** nach den folgenden Kriterien in Ranglisten eingeordnet:

1. Nach schwerwiegenden **sozialen Gesichtspunkten** (Sozialpunkte)
2. Nach **Fächerkombinationsgruppen**
3. Bei gleichem Rang auf Basis der vorgenannten Kriterien nach **Losentscheid**

Falls bei dir anererkennungsfähige soziale Gesichtspunkte vorliegen, kannst du damit für gewöhnlich deine **Chance auf eine wunschgemäße Ortszuweisung** erhöhen (nähere Hinweise hierzu findest du im folgenden Kapitel 2.6)



Praxistipp 19

Sollte dir der angebotene ZfsL-Standort nicht zusagen, hilft dir ggf. die **landesweite Tauschbörse** weiter: Unter den folgenden Voraussetzungen kannst du mithilfe dieses Verfahrens das dir zunächst zugewiesene ZfsL mit einem anderen **kongruent wechselwilligen Bewerber** tauschen:

- ↳ Gleiches oder entsprechendes Lehramt
- ↳ Gleiche Fächerkombination
- ↳ Gleicher Schulformschwerpunkt

Ein Tausch kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn beide Tauschwilligen ihren **Vorbereitungsdienst tatsächlich antreten**. Deinen Benutzernamen und dein Kennwort für die Tauschbörse erhältst du üblicherweise mit dem Einstellungsangebot.

Eine praktische Möglichkeit, passende Bewerber für die Tauschbörse zu finden, bietet bspw. die **Facebookgruppe** für den **NRW-Ref-Start im November 2021**:

www.facebook.com/groups/ref.nov2021.nrw.dasoriginal





2.6 Soziale Kriterien/Ortsgebundenheit

Bei **nachgewiesener Ortsgebundenheit** werden Ausbildungsstandorte vorrangig zugewiesen. Zur Begründung einer Ortsgebundenheit können im Bewerbungsverfahren **zum Bewerbungszeitpunkt vorhandene schwerwiegende soziale Gesichtspunkte** angeführt werden. Wenn du soziale Kriterien in deiner Bewerbung korrekt angibst und diese bis zum Bewerbungsschluss durch Einreichung entsprechender **Nachweise** belegst, entscheidet die **zuständige Bezirksregierung** über ihre Anerkennung in Form von **Sozialpunkten**. Verspätet eingereichte Nachweise können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Die bei der zuständigen Bezirksregierung für geltend gemachte soziale Kriterien möglichst mit dem Einstellungsantrag einzureichenden **Nachweise** dürfen grundsätzlich **nicht älter als drei Monate** sein. Von dieser **Aktualitätsanforderung ausgenommen** sind lediglich die Nachweise über eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung, die Geburts- bzw. Abstammungsurkunde, die Heiratsurkunde sowie der Anerkennungsbescheid eines Pflegefalls (weitere Hinweise zu Aktualitätsanforderungen findest du in Kapitel 2.2).

Je mehr Sozialpunkte ein Bewerber im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern erhält, desto höher ist seine Chance auf eine **wunschgemäße Ortszuweisung** (siehe hierzu auch Kapitel 2.5). Wahrheitswidrige Angaben sind zu vermeiden, da sie unter anderem zur Rücknahme der örtlichen Zuweisung und der Ernennung zum Beamten führen können. Bei Zweifeln an der Echtheit eines Nachweises kann die Bezirksregierung die Vorlage einer entsprechenden Beglaubigung bzw. des Originals verlangen.

Der folgenden **Übersicht** kannst du die jeweils erforderlichen Nachweise sowie die Anzahl der **nach allgemeiner Verwaltungspraxis** zuerkannten Sozialpunkte zu einzelnen sozialen Kriterien entnehmen:

Kriterium	Nachweis	Sozialpunkte
Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft	↳ Kopie der Eheurkunde bzw. der Lebenspartnerschaftsurkunde	3
Alleinige Verantwortung für einen anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefall	↳ Ärztliche Bescheinigung der Pflegebedürftigkeit gemäß §§ 14 ff. SGB XI ↳ Unterschriebene Erklärung des Bewerbers, dass er für den Pflegefall die alleinige Verantwortung trägt und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt sowie einer Begründung, warum keine andere Person die Pflege übernehmen kann	12

2 Bewerbungsverfahren



Kriterium	Nachweis	Sozialpunkte
Mitbetreuung eines Pflegefalls	<ul style="list-style-type: none"> ↳ Bescheid über die Anerkennung des Pflegefalls ↳ Nachweis über die Mitbetreuung durch einen Anerkennungsbescheid der Krankenkasse 	1 bis 2
Alleinstehender mit minderjährigem Kind im eigenen Haushalt <i>(Hinweis: gilt für Ledige, Geschiedene, getrennt Lebende, Verwitwete)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ↳ Geburtsurkunde, Meldebescheinigung 	9
Ortsgebundenes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis des Partners <i>(Hinweis: gilt für Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaften, aber nicht für eheähnliche Gemeinschaften)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ↳ Bescheinigung über das Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis oder Studienbescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer <i>(Hinweis: Das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis muss mindestens ein Jahr nach Beginn des Vorbereitungsdienstes andauern)</i> 	2
Minderjährige Kinder	<ul style="list-style-type: none"> ↳ Geburtsurkunde ↳ Bei Schwangerschaft: Schwangerschaftsbescheinigung mit voraussichtlichem Geburtsdatum 	4 (pro Kind)
Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen	<ul style="list-style-type: none"> ↳ <i>Wenn ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen an einen bestimmten Ort gebunden ist oder besonderer Pflege bedarf:</i> ärztliche Bescheinigung ↳ <i>Wenn besondere erzieherische Probleme vorliegen (bspw. Besuch einer bestimmten Förderschule am angestrebten Ausbildungsort):</i> ärztliche Bescheinigung, Bescheinigung der Schule 	2
Schwerbehinderung oder Gleichstellung	<ul style="list-style-type: none"> ↳ Beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheids 	5 bis 10 (je nach GdB)



Kriterium	Nachweis	Sozialpunkte
Sonstige soziale Gründe (Einzelfallprüfung durch die zuständige Bezirksregierung)	<p>↳ Bei <i>eheähnlicher Gemeinschaft</i> (muss vor Abgabe der Bewerbung bestehen): von dem Bewerber und dem Partner unterschriebene Erklärungen über die eheähnliche Gemeinschaft (Muster siehe Anhang 2) und Bescheinigung der Meldebehörde, aus der hervorgeht, dass beide unter der angegebenen Anschrift gemeldet sind</p> <p>↳ Bei <i>ehrenamtlicher Tätigkeit</i>: aktueller Nachweis über die bestehende, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit (Hinweis: Indizien für eine ehrenamtliche Tätigkeit sind bspw. ihre freiwillige bzw. gemeinwohlorientierte Ausübung in der Freizeit für eine öffentliche oder gemeinnützige Organisation. Den Nachweis über das Ehrenamt stellt in der Regel eine vertretungsberechtigte Person der Organisation aus, bei der das Ehrenamt ausgeübt wird; dabei ist es in der Regel hilfreich, das bescheinigte Ehrenamt sowie dessen Dauer und Relevanz konkret zu beschreiben)</p>	1
Mitgliedschaft in einer gewählten Vertretung kommunaler Gebietskörperschaften (z. B. Ratsmandat bei einer Kommune)	↳ Bescheinigung mit Angabe der Mandatsperiode	9

3 Ansprechpartner



3.1 Bezirksregierungen NRW

Die Einstellungsbehörden für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind die fünf Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalens. Eine Übersicht der Bezirksregierungen findest du nachfolgend:

Bezirksregierung	Kontaktdaten
Arnsberg	Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg Telefon: 02931 / 82-0 Telefax: 02931 / 82-2520 E-Mail: poststelle@bra.nrw.de Website: www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Detmold	Leopoldstraße 15, 32756 Detmold Telefon: 05231 / 71-0 Telefax: 05231 / 71-1295 E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de Website: www.bezreg-detmold.nrw.de
Düsseldorf	Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf Postfach 300865, 40408 Düsseldorf Telefon: 0211 / 475-0 Telefax: 0211 / 475-2671 E-Mail: poststelle@brd.nrw.de Website: www.brd.nrw.de
Köln	Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln Telefon: 0221 / 147-0 Telefax: 0221 / 147-3185 E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de Website: www.bezreg-koeln.nrw.de
Münster	Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster Telefon: 0251 / 411-0 Telefax: 0251 / 411-82525 E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de Website: www.brms.nrw.de

3 Ansprechpartner

3.2 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)

Der Vorbereitungsdienst findet an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und an den Ausbildungsschulen statt. Eine Übersicht der ZfsL-Standorte nach Regionen findest du unter diesem Link:

www.zfsl.nrw.de/ZfsL/regional/index.html



Welche **ZfsL-Standorte zum aktuellen Einstellungstermin** für welche Lehramts-Fächer-Kombinationen voraussichtlich geöffnet sind, kannst du während des Bewerbungsverfahrens unter folgendem Link einsehen (Änderungen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens sind prinzipiell möglich):

www.schulministerium.nrw.de/BiPo/SEVON/jspsrc/sevon/allgemeineHinweise/index.jsp



Die **Verfügbarkeit der ZfsL-Standorte** folgt im Zeitablauf häufig einer bestimmten Regelmäßigkeit. Welche Standorte zu den vergangenen Einstellungsterminen geöffnet waren, kannst du bspw. hier abfragen:

Historische ZfsL-Aufnahmetermine für **Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II)** sowie **Berufskollegs**³ findest du unter diesem Link:

www.lbz.rwth-aachen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaarqkfuc



Historische ZfsL-Aufnahmetermine für **Grundschulen (Primarstufe)** sowie **Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Sekundarstufe I)**⁴ findest du unter diesem Link:

www.uni-muenster.de/imperia/md/content/lehrerbildung/studiumlehramt/ghrge_temin-plan2020-21.pdf



³ Quelle: Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen University

⁴ Quelle: Zentrum für Lehrerbildung der Universität Münster

3.3 Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW obliegt unter anderem die **Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge** für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen. Du erreichst das LBV unter folgenden Kontaktdaten:

Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
Johannstraße 35
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 6023-01



Praxistipp 20

Am Tag deiner Vereidigung erhältst du im ZfsL mit der Aushändigung deiner Ernennungsurkunde üblicherweise das **Formblatt „LBV (Bes) 1.2021 – Anlage“** des Landesamts für Besoldung und Versorgung. Dieses solltest du möglichst zeitnah **ausgefüllt und unterschrieben mit den zugehörigen Unterlagen** und ggf. einem Kindergeldantrag für deine Kinder an das LBV zurücksenden, damit die Zahlung deiner Bezüge korrekt veranlasst werden kann. Bei Fragen zur Zahlungsaufnahme bzw. zu laufenden Zahlungen kannst du dich an das LBV wenden.



4.1 Krankenversicherung

In Deutschland herrscht **Krankenversicherungspflicht**. Der größte Teil der Bevölkerung in Deutschland ist zur Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet. Mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit wirst du als Referendar verbeamtet. Dann hast du das Privileg, dich zwischen der Gesetzlichen und der Privaten Krankenversicherung **entscheiden** zu dürfen. Welche grundlegenden Systemunterschiede zwischen der Gesetzlichen und der Privaten Krankenversicherung bestehen und was du bei deiner Entscheidung beachten solltest, zeigen wir dir im Folgenden.

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bietet ein **Grundgerüst an Gesundheitsleistungen**, welche nach § 12 SGB V „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein“ müssen. Wahlleistungen, wie die Erstattung von Brillen oder Heilpraktikerleistungen, die Kostenübernahme einer Chefarztbehandlung oder die Unterbringung in einem Einbettzimmer, übernimmt die GKV nicht. Sie funktioniert nach dem **Umlageverfahren**. Das bedeutet, dass eingezahlte Beiträge **unmittelbar** für die Leistungsausgaben herangezogen werden. Sparanteile beinhaltet ein Beitrag zur GKV nicht; die Rücklagen aller Gesetzlichen Krankenversicherungen entsprechen gerade einmal etwa einer Monatsausgabe.

Der Beitrag richtet sich dabei **nicht nach der individuellen gesundheitlichen Situation**, sondern primär nach deinem **Einkommen**. Je mehr du verdienst, desto höher ist dein Beitrag zur GKV. Allerdings gibt es einen festgelegten Höchstsatz, die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze (58.050 € im Jahr 2021), bis zu welcher Beiträge zur GKV maximal berechnet werden.

Der Behandlungsvertrag wird bei einem Arztbesuch rechtlich zwischen der Krankenkasse und dem behandelnden Arzt geschlossen, sodass die Abrechnung zwischen diesen beiden Parteien geschieht und du damit prinzipiell nichts zu tun hast. Die **Leistungen in der GKV** sind dabei weder wählbar noch für die Zukunft garantiert. Bei steigenden Kosten im Gesundheitssystem haben der Gesetzgeber und die Krankenkassen selbst die Möglichkeit, neben der Erhöhung der Beiträge auch die Leistungen zu kürzen. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die Zuzahlung bei Medikamenten. Möchtest du über den Umfang der GKV hinausgehende Leistungen, benötigst du eine **Private Zusatzversicherung** (z. B. für Zahnersatz oder die Chefarztbehandlung im Krankenhaus).

Wenn du als verbeamteter Referendar in der GKV bleiben möchtest, wirst du dort als sogenanntes **freiwilliges Mitglied** geführt und zahlst inklusive der Pflegepflichtversicherung einen Beitrag von rund **250 €** monatlich. **Kinder** sind in der GKV im Rahmen der Familienversicherung kostenfrei mitversichert.

Private Krankenversicherung (PKV)

In der Privaten Krankenversicherung (PKV) ist das System ein völlig anderes. Die **Leistungen** bekommst du bei Vertragsschluss für die gesamte Dauer des Vertrags, also im Regelfall bis an dein Lebensende, **verbindlich zugesagt**. Du kannst dich dabei entscheiden, welche Leistungen dir wichtig sind und du versichern möchtest. Eine Einschränkung auf die Wirtschaftlichkeit wie in der GKV gibt es hier nicht. Dir steht also neben dem Zugang zu Privatärzten auch der **Zugang zur Spitzenmedizin** offen.

Der **Beitrag** richtet sich nicht nach deinem Einkommen, sondern nach deinem **individuellen Risiko** für den Versicherer. Besonders relevant hierfür sind **dein Alter und dein Gesundheitszustand bei Abschluss** der PKV sowie dein **gewählter Versicherer** und die von dir **gewünschten Leistungen**. Je nach Versicherung und gewünschten Leistungen bedürfen Arzneimittel in aller Regel keiner Zuzahlung; Sehhilfen bekommst du bezahlt und im Krankenhaus wirst du im Ein- oder Zweibettzimmer mit Chefarztbehandlung untergebracht. Auch bei Zahnersatz wird deine Versorgung mit Brücken oder Implantaten – wenn du es wünschst – vom Versicherer übernommen. Rechtlich gehst du als Privatversicherter mit dem Arzt den **Behandlungsvertrag** ein, weswegen du im Anschluss auch die Rechnung über die erbrachten Leistungen bekommst und den Rechnungsbetrag an den Arzt zu zahlen hast. Das Geld holst du dir dann von deiner PKV und der **Beihilfestelle** deines Dienstherrn (dazu gleich mehr) wieder zurück.



Praxistipp 21

Ein **Vorstrecken des Geldes** ist zumeist nicht nötig, da Ärzte in der Regel ein Zahlungsziel von 30 Tagen einräumen. Du hast also rund einen Monat Zeit, den Rechnungsbetrag zu überweisen. Wenn du die Rechnung zeitnah nach Erhalt bei deiner PKV und der Beihilfestelle einreichst, hast du das Geld mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit schon auf deinem Konto, bevor du es an den Arzt weitergeben musst.

Wichtig für dich ist zu wissen, dass du beim Arzt als sogenannter **Selbstzahler** auftrittst, der Arzt also wie beschrieben seine Behandlungen dir unmittelbar in Rechnung stellt. Das hat zur Folge, dass es den Mediziner im Zweifel nicht großartig interessiert, welche Behandlungen durch deine PKV abgedeckt sind und welche nicht – schließlich holt er sich das Geld ja von dir und nicht von der Versicherung. Sei daher bitte wachsam vor dem Abschluss „irgendeiner“ Krankenversicherung und gib Acht darauf, dass **möglichst alle Kosten** von deiner Versicherung übernommen werden, damit du nicht auf ihnen sitzen bleibst. **Kinder** sind in der Privaten Krankenversicherung nicht kostenfrei mitversichert, sondern selbst beitragspflichtig. **Hohe Beihilfesätze für Kinder** sowie **erhöhte Beihilfesätze für Beamte mit Kindern** (näheres hierzu findest du im Unterkapitel zur Beihilfe) kommen dem entgegen, sodass für Beamte die PKV fast ausnahmslos die richtige Wahl ist – auch dann, wenn du schon Kinder hast oder Kinder planst.



Unterschiede zwischen der Gesetzlichen und der Privaten Krankenversicherung

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Krankenversicherungssystemen findest du zusammenfassend in dieser Tabelle:

	GKV	PKV
Leistungsprinzip	Arzt gegenüber GKV	Arzt gegenüber Patienten
Leistungen	Ausreichende, zweckmäßige, wirtschaftliche und notwendige Behandlungen	Freie Entscheidung bzgl. der Behandlungen
Beitrag	Umlageprinzip	Kapitaldeckungsprinzip
Beihilfe	Beihilfe wird in der Regel nicht gewährt	Aufgrund der Beihilfe sind nur verbleibende Restkosten (in der Regel 30-50%) zu versichern

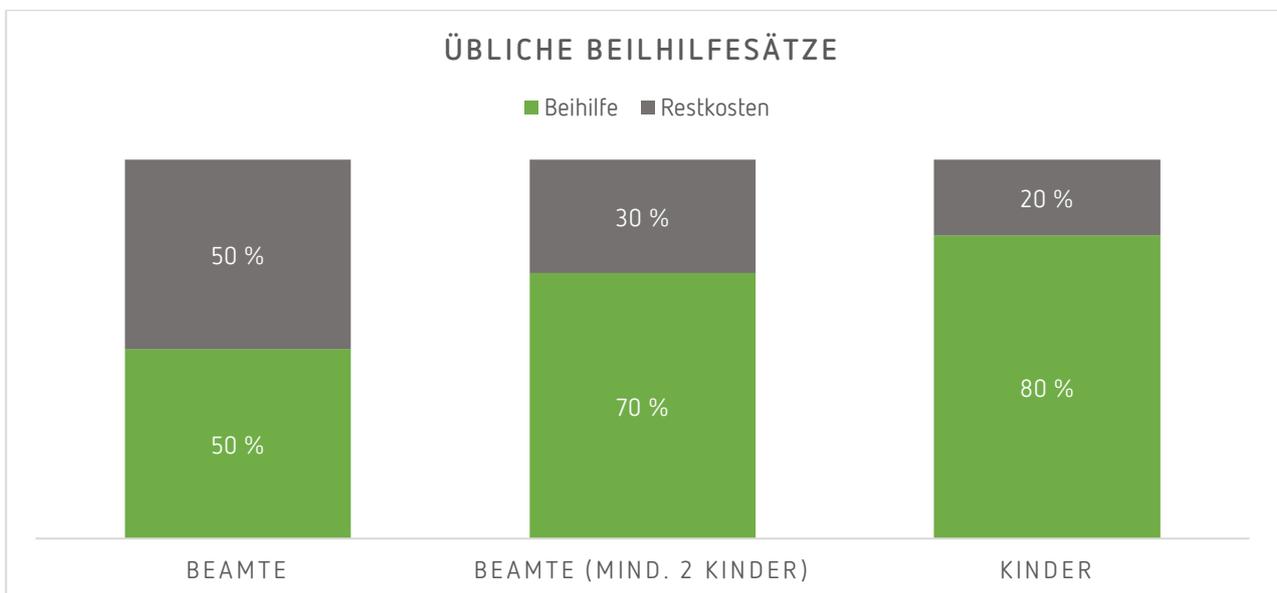
Öffnungsaktion in der PKV

Da die Versicherer bei Antragstellung für eine Private Krankenversicherung unter anderem den **Gesundheitszustand** des Antragstellers prüfen und bewerten, kann es sein, dass eine Annahme des Antrags aufgrund bestimmter **Vorerkrankungen** eigentlich nicht möglich ist. In einem solchen Fall hast du **einmalig binnen sechs Monaten ab Ernennung zum Beamten** auf Widerruf (ersatzweise mit Ernennung zum Beamten auf Probe) die Chance, deine Annahme in der PKV aufgrund der sogenannten **Beamtenöffnungsaktion** zu erwirken. Teilnehmende **Versicherer dürfen dich in diesem Fall nicht ablehnen**, egal welche Erkrankungen du hast oder hattest, und müssen dich mit einem **Risikozuschlag von maximal 30%** in alle Tarife aufnehmen, die auf die Leistungen der Beihilfe deines jeweiligen Bundeslandes aufsetzen. **Beihilfeergänzende Tarife** sind nicht Bestandteil der Öffnungsaktion. Alle Informationen samt einer Übersicht über die teilnehmenden Versicherer findest du in dieser Broschüre: www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher/oeffnungsaktion-der-pkv-fuer-beamte-und-angehoerige/

Wie im vorangehenden Kapitel bereits erwähnt, ist es üblich, dass einzelne Versicherer bestimmte **Vorerkrankungen völlig anders einschätzen**. Nicht selten erleben wir es, dass ein Referendar von Versicherer A abgelehnt wird, während Versicherer B ihn anstandslos annimmt. Eine **Annahme auf dem „normalen Weg“** ist gegenüber einer Annahme im Rahmen der Beamtenöffnungsaktion fast immer zu bevorzugen – die Vorteile wie bspw. kein bzw. geringerer Zuschlag und bessere Leistungen sind signifikant. Da du nur mit einem **unverhältnismäßig hohen Aufwand** selbst herausfinden kannst, unter welchen Bedingungen dich die einzelnen Versicherer annehmen würden, ist für gewöhnlich auch im Fall von bestehenden Vorerkrankungen das Hinzuziehen eines Versicherungsmaklers anzuraten.

Beihilfe

Die Beihilfe ist eine **finanzielle Unterstützung im Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfall für deutsche Beamte** und – unter gewissen Voraussetzungen – für deren Angehörige. Das heißt, dass dein **Dienstherr** (bei Lehramtsreferendaren üblicherweise das Bundesland, in dem sie beschäftigt sind) bereits einen Teil deiner Kosten für gesundheitsbezogene Ausgaben übernimmt. Das ist ein wesentlicher Unterschied zu einem Angestellten, bei dem der Arbeitgeber üblicherweise die Hälfte des GKV-Beitrags übernimmt und eben nicht der tatsächlich anfallenden gesundheitsbezogenen Ausgaben. Die **Höhe der Beihilfe** hängt von deinem **Bundesland**, von der **Anzahl deiner Kinder** und ggf. von deinem Familienstand ab. Die derzeit üblichen **Beihilfesätze** (u. a. für NRW) siehst du im folgenden Schaubild. Achtung: Einige Bundesländer weichen hiervon ab.



Privat versichern brauchst du dich also **nur noch für den verbleibenden Teil**, der nicht von der Beihilfe gedeckt wird, die sogenannten **Restkosten**. Je nach deinem individuellen Risiko für den Versicherer (siehe oben im Unterkapitel zur PKV) bekommst du im Referendariat eine **PKV ab etwa 70 €**. Für **bessere Leistungen** sind auch Beiträge **über 100 €** üblich, was im Vergleich zur GKV noch immer ein deutlicher Preisvorteil ist. Der Beitragsvorteil der Privaten gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung ist einfach erklärt: Wenn du dich für die GKV entscheidest, **verfällt faktisch dein Beihilfeanspruch**. Da es einen Arbeitgeberanteil – anders als bei Angestellten – für Beamte nicht gibt, müsstest du in der GKV im Regelfall (Ausnahmen findest du im folgenden Gliederungspunkt) deine komplette Absicherung selbst zahlen.

Pauschalbeihilfe

Besonderheit: In **Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Thüringen** gibt es seit einiger Zeit die sogenannte **Pauschalbeihilfe**, die ähnlich wie der Arbeitgeberzuschuss eines Angestellten die **Hälfte des Beitrags zur GKV** für Beamte erstattet.

Auch wenn du in einem der genannten Bundesländer verbeamtet wirst, so ist – zumindest Stand heute – **in den meisten Fällen davon abzuraten**, die Pauschalbeihilfe in Anspruch zu nehmen, da dies mit erheblichen Nachteilen einhergeht: So kann es beispielsweise beim Wechsel in ein anderes Bundesland zu Problemen kommen und auch die höheren Beihilfesätze im Alter verfallen hierbei ersatzlos. Ferner wirst du wie bereits erwähnt als sogenanntes **freiwilliges Mitglied** in der GKV geführt. Das hat die weitreichende Folge, dass **alle Einkunftsarten** in der Krankenversicherung verbeitragt werden. So würden zum Beispiel auch Mieteinnahmen mit dem Krankenversicherungsbeitrag belegt. Bitte beachte dies bei deiner Entscheidung unbedingt.

Sachleistungsbeihilfe

In **Hessen** gibt es eine weitere Besonderheit für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen den Geldwert der von der GKV übernommenen Leistungen (sog. Sachleistungen) bis zur Höhe ihres Krankenversicherungsbeitrags als beihilfefähige Aufwendungen geltend machen.

Der tiefere Sinn dieser Form der Beihilfe erschließt sich OPTINVEST ohne Weiteres jedoch nicht.

Wahl des Anbieters

Wenn du dich **gesetzlich versichern** möchtest, kannst du in deiner gegebenenfalls bestehenden GKV bleiben oder zu einer anderen Krankenkasse wechseln, wenn dir dort die **freiwilligen zusätzlichen Leistungen**, das **Bonusprogramm** oder andere Faktoren besser gefallen. Weitreichende Konsequenzen sind hierbei nicht zu befürchten, insbesondere weil du deine Krankenkasse im Laufe deines Lebens **recht unkompliziert immer wieder wechseln** kannst.

Die **meisten Beamten** entscheiden sich aufgrund der vielen Vorteile für einen Wechsel in die **Private Krankenversicherung**. Hier kann der **spätere Wechsel des Versicherers jedoch oftmals unmöglich**, zumindest jedoch nachteilig sein. Das heißt, dass du dich möglichst früh für den Versicherer entscheiden solltest, bei dem du auch im hohen Alter noch versichert sein möchtest. Es ist folglich mehr als sinnvoll, schon heute eine clevere Wahl zu treffen. Folgende Überlegungen können bei der **Auswahl** hilfreich sein:

- ↳ **Vorerkrankungen:** Mit welchen Erkrankungen war ich in den letzten drei Jahren beim Arzt, mit welchen in den letzten fünf Jahren im Krankenhaus?

- ↳ **Leistungen:** Wie wichtig sind mir besondere Leistungen wie beispielsweise Einbettzimmer, Heilpraktiker, Brillen und/oder der Zugang zur Spitzenmedizin? Welche Gesundheitskosten soll meine Krankenversicherung insbesondere dann übernehmen, wenn ich mal alt und bzw. krank bin?
- ↳ **Beitragsstabilität/Kosten im Alter:** Ist es mir eher wichtig, in jungen Jahren günstig versichert zu sein oder doch eher, dass die Beiträge im Alter bezahlbar bleiben?
- ↳ **Versicherungsgesellschaft:** Passt genau die Krankenversicherung zu mir, bei der die Vielzahl meiner Freunde versichert ist oder bin ich vielleicht doch ein anderer Mensch mit anderer Ausgangssituation, anderen Hobbies, anderem Charakter und anderen Wünschen?
- ↳ **Berater:** Inwieweit bin ich qualifiziert genug das Krankenversicherungsthema allein zu bewältigen, wo kann ein Berater hilfreich sein? Möchte ich lieber den Vertreter eines Versicherers oder eine unabhängige Unterstützung? Wie wichtig ist mir ein Berater, der die Besonderheiten eines Beamten kennt und berücksichtigt?



Praxistipp 22

Da nahezu alle Privaten Krankenversicherer recht **unterschiedliche Leistungen** anbieten – oftmals sogar verschiedene Tarife bei demselben Versicherer –, deine **individuellen Vorerkrankungen** zum Teil sehr unterschiedlich bewerten und der **spätere Wechsel des Versicherers in der Regel nicht sinnvoll** (oftmals sogar unmöglich) ist, empfehlen wir dir bei der Wahl deiner Privaten Krankenversicherung einen geeigneten Berater hinzuzuziehen. Achte darauf, dass dieser Ahnung von den **Besonderheiten einer beihilfekonformen PKV** hat und **nicht abhängig von einer oder wenigen Krankenversicherern** ist. Letzteres erkennst du daran, dass er **Versicherungsmakler** heißen darf. Wer ausschließlich für eine oder wenige Versicherer tätig ist, muss sich **Versicherungsvertreter** nennen. Du kannst diesen Status übrigens im Vermittlerregister unter www.vermittlerregister.info kostenfrei überprüfen.

Übrigens: Durch die Hinzuziehung eines **guten Versicherungsmaklers** entstehen dir im Allgemeinen **keine Zusatzkosten**, weil dieser eine Courtage von der jeweils vermittelten Krankenversicherung erhält. Wenn du uns auf die Probe stellen möchtest: Wir stehen dir gerne unverbindlich mit Rat und Tat zur Verfügung.

Krankenversicherung nach dem Referendariat

Egal ob du nach dem Referendariat sofort in eine Planstelle übergehst, temporär arbeitslos bist, als Vertretungslehrer arbeitest oder vielleicht sogar langfristig eine Tätigkeit außerhalb des Lehramts ausübst: Es ist **in jedem Fall eine Anpassung deines Krankenversicherungsschutzes** nötig. Das kann eine einfache **Umstellung der PKV** in den Normaltarif sein, ein **Übergangstarif** bei Arbeitslosigkeit oder zum Beispiel eine **Rückkehr in die GKV** für temporäre Vertretungslehrer samt Umstellung der PKV in eine

4 Absicherung



Anwartschaftsversicherung. Die **Möglichkeiten sind zu zahlreich und zu komplex**, um sie an dieser Stelle detailliert und abschließend zu erläutern. Wichtig ist es daher auch nach dem Referendariat, einen guten Berater an seiner Seite zu haben, der auf solche Änderungen flexibel reagieren kann und dir die jeweils besten Lösungen aufzeigt. Für die Vertragsumstellung nach Abschluss des Referendariats bieten alle Versicherer Lösungen an – hierüber brauchst du dir daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Gedanken machen.



4.2 Privat- & Diensthaftpflichtversicherung (PHV & DHV)

Als Lehrer oder Referendar empfehlen wir dir neben einer **Privathaftpflichtversicherung (PHV)** auch eine **Diensthaftpflichtversicherung (DHV)**, die für Schäden aufkommt, welche du während der Dienstausbübung verursachst. Üblicherweise wird die Diensthaftpflicht als **Zusatzbaustein** zur „normalen“ Privathaftpflichtversicherung vereinbart. Zunächst haftet der Dienstherr für Schäden, die während deiner Dienstausbübung aufkommen. Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung deiner Dienstpflichten kann dich dein Dienstherr jedoch in Regress nehmen. Du haftest in dem Fall prinzipiell unbeschränkt mit deinem gesamten Vermögen. Für Vorsatz (also einfach gesagt: Absicht) übernimmt natürlich auch kein Versicherer die Kosten. Aber zumindest für die grob fahrlässige Pflichtverletzung ist der DHV-Baustein sinnvoll.

Achte darauf, dass deine DHV auch Schutz bei Schäden leistet, die **außerhalb des Schulgeländes** entstehen, insbesondere bei Klassenfahrten oder Tagesausflügen. Ein weiterer Punkt, den du bei der DHV beachten solltest, ist der Zusatzbaustein „**Schlüsselverlust**“. Wenn du den Generalschlüssel deiner Dienststelle verlierst, muss im schlimmsten Fall die gesamte Schließanlage ausgetauscht werden, wodurch erhebliche Kosten auf dich zukommen können. Weitere Aspekte, die bei der Haftpflichtversicherung bedacht werden sollten, sind die ausreichende **Versicherungssumme** und ein **weltweiter** Versicherungsschutz.



Praxistipp 23

Wenn du bereits verheiratet bist oder mit einem Lebenspartner zusammen in einer Wohnung wohnst, könnt ihr einen gemeinsamen **Familientarif** abschließen, der pro Person gerechnet **deutlich günstiger** ist als zwei einzelne Haftpflichtverträge. Außerdem empfehlen wir dir zu prüfen, ob du im Referendariat möglicherweise noch über die **Privathaftpflichtversicherung deiner Eltern** mitversichert bist. Dann wäre ggf. nur noch eine separate DHV für dich nötig.

Eine **sehr gute Privathaftpflichtversicherung** inklusive Diensthaftpflicht kostet übrigens etwa zwischen **65 € und 110 € pro Jahr** – im Familientarif etwas mehr. Hier findest du eine kurze Gegenüberstellung zwischen der Privat- und der Diensthaftpflichtversicherung:

	PHV	DHV
Anspruchsberechtigter	Privatperson	Dienstherr
Schadenszeitpunkt	Freizeit	Dienstzeit
Schäden	Personen-, Sach- und Vermögensschäden	Personen-, Sach- und Vermögensschäden



4.3 Berufs- / Dienstunfähigkeitsversicherung

Eine **Dienstunfähigkeitsversicherung (DU)** ist eine **Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)** in einer besonderen Variante speziell für **Beamte**. Sie schützt also dein Einkommen für den Fall, dass du längerfristig erkrankst. Denn wenn du deinen Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kannst, giltst du als **berufs- und/oder dienstunfähig**. Um dich gegen finanzielle Schäden abzusichern, die dir durch die Einbußen deines Verdienstes in diesem Fall drohen, bieten viele Versicherer eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit **DU-Klausel** für Beamte an.

Wer braucht also grundsätzlich eine solche Absicherung? Unseres Erachtens lässt sich das recht einfach wie folgt zusammenfassen: Jeder, der seinen **Lebensunterhalt aus seinem Einkommen** bestreitet. Denn eine solche Person stünde ohne Zweifel vor großen Problemen, wenn plötzlich ihr Einkommen wegfiel. Auch bei der DU gelten **zwei Maximen** aus der PKV: **Gesundheitsfragen** und **Abschlussalter**. Je jünger und gesünder du also bei Abschluss der DU bist, desto günstiger und leistungsstärker ist dein Versicherungsschutz. Gesundheitliche Vorbelastungen können in der DU sogar eine Versicherbarkeit gänzlich unmöglich machen, da es einen **Annahmewang für die Versicherer** – anders als in der PKV (Stichwort: Öffnungsaktion) – **hier leider nicht** gibt.

Was sind die Unterschiede zwischen Berufs- und Dienstunfähigkeit?

Eine **Berufsunfähigkeitsversicherung** ist in der Regel die beste Möglichkeit der **Einkommensabsicherung für Angestellte und Selbstständige**. Sie zahlt eine **monatliche Rente**, wenn du deiner Arbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachgehen kannst. Damit kompensiert sie Gehaltsausfälle und stockt mögliche Leistungen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung auf.

Die **DU** ist ein **Zusatzbaustein zur BU** für Beamte. Sie besagt, dass Beamte bereits dann als berufsunfähig gelten, wenn sie der Dienstherr (üblicherweise in Person des Amtsarztes) wegen Erkrankungen in den **Ruhestand** versetzt. Der Vorteil dieser Klausel ist einfach: Entweder du bist nicht dienstunfähig: dann bekommst du deine volle Besoldung weitergezahlt, oder du bist dienstunfähig: dann erhältst du zwar weniger Einkommen, dafür aber zusätzlich die versicherte **DU-Rente**.

Besonderheit bei jungen Beamten

Referendare sind sogenannte **Beamte auf Widerruf**. Mit Beginn deiner **Planstelle** wirst du dann zum **Beamten auf Probe**, ehe du etwa drei Jahre später auf Lebenszeit verbeamtet wirst. Im Fall der Dienstunfähigkeit würdest du als Beamter auf Widerruf oder Probe aus dem Dienst entlassen werden und in der Gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Es gibt also mit wenigen Ausnahmen **keinerlei Ruhegehalt**, sondern du hättest stattdessen Anspruch auf Leistungen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Problem: Hier gilt eine Wartezeit von fünf Jahren. In der Regel hast du die **Wartezeit** zu diesem Zeitpunkt **noch nicht erfüllt**. Insofern stehen Referendare und junge Beamte meist **völlig ohne Einkommen** dar, wenn sie nicht mehr arbeiten können. Für diese Fälle gibt es **spezielle Tarife als Lösung im Referendariat**, die eine besonders hohe Dienstunfähigkeitsrente in den ersten Jahren absichern. Das macht dich leider noch immer nicht gesund – du hast dann aber immerhin ausreichend Geld zur Verfügung, um deinen Lebensstandard halten zu können.

Versorgungssituation für Beamte auf Lebenszeit

Beamte auf Lebenszeit werden nicht mehr aus dem Dienst entlassen, sondern – sofern sie eine Dienstzeit von fünf Jahren absolviert haben – **bei Eintritt der DU in den Ruhestand versetzt**. Das heißt, sie bekommen unabhängig von ihren privaten Versicherungen schon ein sogenanntes **Ruhegehalt**, das anfangs bei etwa 1.700 € monatlich liegt und steigt, je später man dienstunfähig wird. Da insbesondere **Lehrer** mit einer Besoldungsgruppe von mindestens A 12 zu diesem Zeitpunkt schon ein **deutlich höheres Einkommen** haben, besteht hier die Gefahr, dass das Ruhegehalt nicht ausreicht, um alle Kosten weiterbezahlen zu können. Erfahrungsgemäß ist das vor allem dann der Fall, wenn ein **Haus** finanziert werden soll und **Kinder** geplant sind. Denn das treibt die monatlichen Fixkosten oft erheblich nach oben. Mit einer guten DU kannst du die **Lücke** zwischen dem Ruhegehalt und deinem tatsächlichen Einkommen (zumindest zum Großteil) **ausgleichen** und dich auch im Härtefall darauf verlassen, dass du dir deinen bereits erarbeiteten Lebensstandard weiterhin leisten kannst.

Auf guten BU-Schutz achten

Viele Referendare müssen **nach dem Referendariat noch einmal in ein Angestelltenverhältnis** zurück, zum Beispiel, weil es keine sofort verfügbaren Planstellen gibt. Oft ist dieser Zustand zwar nur vorübergehend, aber dennoch ist es nicht auszuschließen, dass auch in dieser Zeit eine Erkrankung auftreten kann, die zum Ausfall deiner Arbeitskraft führt. Manch ein Referendar möchte sogar in ein Angestelltenverhältnis, zum Beispiel im Auslandsschuldienst oder weil er noch seinen Doktor an der Uni machen möchte. All diese Fälle haben eins gemeinsam: Du bist in dieser Zeit **nicht verbeamtet** und hast folglich auch keinen Vorteil aus der DU-Klausel. Achte also auch auf einen **guten BU-Schutz**, der deiner DU zugrunde liegt. So kannst du beruhigt sein, dass der Versicherer auch dann zahlt, wenn du bei Eintritt der Erkrankung gerade nicht verbeamtet bist.

4.4 Ergänzende Absicherungen

Es gibt einige ergänzende Absicherungen, die **je nach Lebenssituation** sinnvoll sein können. Hier findest du einen kurzen Überblick über diese Absicherungslösungen:

Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung ist für uns eine „**Chancengleichheitsversicherung**“. Sie übernimmt deine **Anwalts- und Gerichtskosten** bei rechtlichen Auseinandersetzungen. Wie in der Haftpflichtversicherung kann es auch hier sein, dass du im Ref noch **über deine Eltern** mitversichert bist. Es lohnt sich also ein Blick in deren Versicherungsbedingungen. Solltest du dort nicht mehr mitversichert sein, ist der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung auch schon im Referendariat ratsam. Grundsätzlich lassen sich hier die vier **Bausteine Privat, Beruf, Verkehr und Immobilien** versichern. Die Sinnhaftigkeit der einzelnen Bausteine ist individuell; die Privat- und Berufsbausteine sind jedoch in den allermeisten Fällen eine Überlegung wert.



Praxistipp 24

Mit einer **Selbstbeteiligung** kann man den **Beitrag** einer Rechtsschutzversicherung oft **signifikant senken**, was gerade im Ref clever sein kann.

Hausratversicherung

Hausrat ist vereinfacht gesagt alles, was aus deiner Wohnung herausfallen würde, wenn du das Dach abnimmst und sie umdrehst. Diese **Hausratgegenstände** können unterschiedlich wertvoll sein. Faustregel: Wenn der Wert deines Hausrats so hoch ist, dass du dir seinen **Ersatz** ohne Versicherung nicht leisten kannst, dann solltest du eine solche Versicherung abschließen. Eine Hausratversicherung bietet in der Regel Versicherungsschutz gegen die **Gefahren** Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus. **Zusätzliche Einschlüsse**, wie der Diebstahl von Fahrrädern oder die Abdeckung von Elementarschäden, sind möglich. Der **Beitrag** hängt üblicherweise von der Größe der Wohnung, deiner Postleitzahl sowie dem Wert deines Hausrats ab. In der Regel ist eine solche Versicherung gerade bei günstigem Hausrat im Referendariat **sehr preiswert** zu haben.



Praxistipp 25

Bei **Wohngemeinschaften (WG)** genügt in der Regel eine Versicherung für die gesamte WG. Achte darauf, dass der Versicherer auch bei WGs leistet, denn das ist nicht der Regelfall.



Kraftfahrzeugversicherung

Eine Kfz-Versicherung ist natürlich nur dann nötig, wenn du bereits ein Kraftfahrzeug (bspw. Auto, Motorrad) hast oder dir im Ref eines anschaffen möchtest. In der **Kraftfahrzeugversicherung** werden die Bausteine **Haftpflicht** und **Kasko** unterschieden. Eine **Kfz-Haftpflichtversicherung** ist die Versicherung, die den **Schaden des Geschädigten** trägt, nicht aber den Schaden des Versicherungsnehmers. Dieser Baustein ist für die Halter eines Kraftfahrzeuges in Deutschland **Pflicht**, ansonsten wird das Fahrzeug nicht zugelassen. Für **Schäden am eigenen Auto** kommt die Haftpflichtversicherung nicht auf, hier springt die nach eigenem Ermessen abzuschließende **Kaskoversicherung** ein. Es wird zwischen Teilkasko- und Vollkaskoversicherung unterschieden. Die **Vollkaskoversicherung** ersetzt in der Regel alle Schäden am eigenen Fahrzeug bis zu einer festgelegten Obergrenze. Die **Teilkaskoversicherung** kommt zum Beispiel für Glasbruchschäden in der Windschutzscheibe auf. Jedoch kann es bei beiden Versicherungen Ausschlüsse wie bspw. grobe Fahrlässigkeit geben. Die Kaskoversicherungen sind je nach Fahrzeugwert empfehlenswert.

5.1 Besoldung im Referendariat

Die Informationen in diesem Kapitel sind dem Dokument „Merkblatt für den Vorbereitungsdienst“ des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) sowie dem Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen. Diese Quellen erreichst du bei Interesse über die folgenden Links:

www.schulministerium.nrw.de/BiPo/SEVON/jspsrc/sevon/allgemeineHinweise/index.jsp



www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/BesoldungEntgelt/index.html



Während des Vorbereitungsdienstes bist du für gewöhnlich auf Widerruf verbeamtet. Als **Beamter auf Widerruf** hast du Anspruch auf **Anwärterbezüge**, deren Höhe sich nach dem **Lehramt** richtet, in dem du ausgebildet wirst. Dieser Anspruch beginnt üblicherweise mit dem Tag deiner Ernennung und erlischt am Ende des Monats, in dem dir das Ergebnis deiner bestandenen oder endgültig nicht bestandenen (Zweiten) Staatsprüfung schriftlich mitgeteilt wird bzw. mit deiner Entlassung. Der Anspruch kann zu einem früheren Zeitpunkt enden, falls du während dieser Zeit bereits Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erwirbst. Das LBV zahlt die Bezüge **monatlich im Voraus**. Neben dem **Anwärtergrundbetrag** können – abhängig von deiner Ausgangssituation – weitere Leistungen gewährt werden:

- ↳ **Familienzuschlag**: Ob und in welcher Höhe Anspruch besteht, richtet sich nach deinem Familienstand und danach, ob dein Ehepartner/Lebenspartner bzw. der andere Elternteil deiner Kinder auch im öffentlichen Dienst beschäftigt und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.
- ↳ **Vermögenswirksame Leistungen (vL)**: Zur Unterstützung des regelmäßigen Sparens zahlt dir dein Dienstherr bei Vollzeitbeschäftigung einen monatlichen Betrag in Höhe von derzeit 6,65 €. Dies setzt lediglich voraus, dass du über einen Vertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen verfügst und beim LBV mit deiner Personalnummer die Überweisung der vL auf deinen Vertrag rechtzeitig beantragst (nähere Informationen hierzu findest du im Kapitel 5.3).



Praxistipp 26

Lass dir dieses **geschenkte Geld** nicht entgehen: Falls du keinen vL-Vertrag hast oder die Überweisung der vL nicht beantragst, kann dein Anspruch ersatzlos verfallen.



Praxistipp 27

Bei Eingaben an das LBV benötigst du in der Regel deine **LBV-Personalnummer**. Diese setzt sich aus einem Kennbuchstaben und einer siebenstelligen Zahl zusammen. Du kannst sie deiner Einstellungsverfügung sowie der Bezügemitteilung entnehmen, mit der du über die erste Zahlung deiner Anwärterbezüge informiert wirst.

Übersicht über die Höhe des **Anwärtergrundbetrags** für die einzelnen Lehrämter (Hinweis: Die genannten Besoldungsgruppen beziehen sich jeweils auf das Eingangsamts des angestrebten Lehramts):

Besoldungsgruppe / angestrebtes Lehramt	Monatlicher Betrag
A 12 Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar-, und Gesamtschulen angestrebt (Primarstufe und Sekundarstufe I)	1.500,37 €
A 13 Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik und sonderpädagogische Förderung angestrebt	1.533,28 €
A 13 mit Zulage Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs angestrebt (Sekundarstufe II)	1.569,43 €

Übersicht über die Höhe der optionalen **ergänzenden Bezüge** (Hinweis: Falls dein Ehepartner/Lebenspartner bzw. der andere Elternteil deiner Kinder auch im öffentlichen Dienst beschäftigt und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, reduzieren sich die Beträge in der Regel):

Weitere Leistungen	Monatlicher Betrag
Familienzuschlag	
↳ Stufe 1 (Verheiratete, Unterhaltspflichtige)	150,34 €
↳ Stufe 2 (ein Kind, steigend bei weiteren Kindern)	281,19 €
Vermögenswirksame Leistungen (bei Vollzeitbeschäftigung und Anwärterbezügen über 971,46 €)	6,65 €



Praxistipp 28

Für die Auszahlung deiner Bezüge benötigst du ein **Gehaltskonto** (Bankkonto), bei dem du entweder alleiniger Kontoinhaber oder Mitkontoinhaber bist. Eine Auszahlung auf Konten anderer Personen ist grundsätzlich nicht möglich.



Praxistipp 29

Beachte, dass ein **Entgelt**, das du für eine **Nebentätigkeit** innerhalb oder eine genehmigungspflichtige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erhältst, gemäß § 78 LBesG NRW innerhalb gewisser Grenzen auf deine Anwärterbezüge angerechnet werden kann. Bei gleichzeitiger Ausübung einer **hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst** besteht gemäß § 5 LBesG NRW lediglich Anspruch auf das Entgelt aus der Tätigkeit mit den höheren Bezügen.



5.2 Besoldung nach dem Referendariat

Vergütung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis

Nach Abschluss des Referendariats wirst du – sofern du die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllst – mit der Übernahme einer Planstelle zunächst auf Probe und später auf Lebenszeit verbeamtet. Als **Beamter auf Probe bzw. als Beamter auf Lebenszeit** hast du ab dem Tag des Wirksamwerdens deiner Ernennung Anspruch auf Besoldung. Ähnlich den Beamten auf Widerruf setzt sich die Besoldung aus dem Grundgehalt sowie – je nach individueller Situation – ergänzend aus einem Familienzuschlag, vermögenswirksamen Leistungen und Zulagen zusammen. Studienräte erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von derzeit 99 €. Dein Grundgehalt ergibt sich aus deiner lehramts- bzw. funktionsabhängigen **Besoldungsgruppe** und deiner persönlichen **Erfahrungsstufe**. Dein Aufstieg in den Erfahrungsstufen erfolgt üblicherweise in festen zeitlichen Abständen nach folgender Systematik: Bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, danach bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und nachfolgend bis zur Endstufe zwölf im Abstand von vier Jahren. Die initiale Stufenzuordnung erfolgt üblicherweise im Rahmen des Einstellungsverfahrens mittels eines individuellen **Stufenfestsetzungsbescheids**.

Besoldungsgruppe (Eingangsamt) / Lehramt	Monatlicher Betrag
A 12 (geringste Stufe) Lehrkräfte mit Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Primarstufe und Sekundarstufe I)	3.824,06 €
A 13 (geringste Stufe) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	4.463,40 €
A 13 + Zulage (geringste Stufe) Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs (Sekundarstufe II)	4.563,79 € (davon 100,39 € Zulage)

Weitere Leistungen	Monatlicher Betrag
Familienzuschlag	
↳ Stufe 1 (Verheiratete, Unterhaltspflichtige)	148,52 €
↳ Stufe 2 (ein Kind, steigend bei weiteren Kindern)	277,84 €
Vermögenswirksame Leistungen (bei Vollzeitbeschäftigung)	6,65 €



Vergütung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis

Es ist möglich, dass du **nicht bzw. nicht sofort** nach Abschluss deines Vorbereitungsdienstes **verbeamtet** wirst. Dies kann bspw. geschehen, wenn du nicht direkt eine Planstelle erhältst und zunächst eine **Vertretungsstelle** annimmst oder falls du die fachlichen, pädagogischen oder persönlichen Voraussetzungen für die Verbeamtung auf Probe bzw. auf Lebenszeit nicht erfüllst (bspw. mangelnde gesundheitliche Eignung gemäß amtsärztlicher Beurteilung, Überschreitung der Einstellungsaltersgrenze für Beamte in NRW). Als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule in NRW wirst du in diesem Fall üblicherweise als **Tarifbeschäftigter** in den Schuldienst eingestellt. Als tarifbeschäftigte Lehrkraft richtet sich deine Vergütung in aller Regel nach dem **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**; eine Ausnahme bildet diesbezüglich lediglich Hessen, wo der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) gilt. Ähnlich der Beamtenbesoldung ergibt sich die Höhe des Entgelts aus der Kombination deiner lehramts- bzw. funktionsabhängigen **Entgeltgruppe** und deiner persönlichen **Stufenzuordnung**. Falls du nicht bereits über einschlägige Berufserfahrung (vorangegangene Tätigkeiten in mindestens derselben Entgeltgruppe) verfügst, wirst du eingangs üblicherweise der Stufe 1 zugeordnet. Die Basis für deine initiale Eingruppierung und Stufenzuordnung bilden die von dir einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise. Als Tarifbeschäftigter hast du keinen Anspruch auf Familienzuschläge oder Zulagen, kannst jedoch zusätzlich zu deinem Entgelt **vermögenswirksame Leistungen** und eine **Jahressonderzahlung** erhalten, deren Höhe sich nach deinem durchschnittlichen Entgelt im Juli, August und September richtet.

Entgeltgruppe / Lehramt	Monatlicher Betrag
E 11 (geringste Stufe) Lehrkräfte mit Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar- & Gesamtschulen (Primarstufe und Sekundarstufe I)	3.553,15 €
E 13 (geringste Stufe) Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung sowie für das Lehramt an Gymnasien & Gesamtschulen (in der Tätigkeit von Studienräten) oder Berufskollegs	4.074,30 €

Weitere Leistungen	Monatlicher Betrag
Jahressonderzahlung ↳ E 9a bis E 11 (in % des monatlichen Entgelts)	74,35 %
↳ E 12 bis E 13 (in % des monatlichen Entgelts)	46,47 %
Vermögenswirksame Leistungen (bei Vollzeitbeschäftigung)	6,65 €



5.3 Vermögenswirksame Leistungen (vL)

Beamtenanwärter und Beamte in NRW (wie auch in vielen anderen Bundesländern) können von ihrem Dienstherrn einen monatlichen Sparbeitrag in Höhe von **6,65 € zusätzlich zu ihrer Besoldung** erhalten. Dieses „**geschenkte Geld**“ nennt sich vL und wird nur dann gewährt, wenn ein entsprechender **vL-fähiger Sparvertrag** besteht, in den der Dienstherr das Geld einzahlen kann. Förderfähige Sparverträge sind insbesondere Fondssparpläne, Bausparverträge und Kapitalbildende Lebensversicherungen.

Es ist also in jedem Fall ratsam, einen solchen vL-fähigen Sparvertrag abzuschließen, um sich diese Zusatzleistung nicht entgehen zu lassen. Die vom Dienstherrn gewährten 6,65 € lassen sich aus eigenem Einkommen **aufstocken**. Eine solche freiwillige Erhöhung des Sparbeitrags ist vor allem dann sinnvoll, wenn du ein Produkt mit Fixkosten (z. B. Kontoführungsgebühren oder Verwaltungskosten) wählst, da sich diese dann – relativ am Sparguthaben bemessen – weniger stark auswirken.

Über die vom Dienstherrn geschenkten vL hinaus gibt es noch eine **staatliche Förderung**, die sogenannte **Arbeitnehmersparzulage**. Einen Anspruch hierauf hast du, wenn dein zu versteuerndes Jahreseinkommen folgende Beträge nicht überschreitet:

- ↳ Bei Bausparverträgen 17.900 €
- ↳ Bei allen anderen Sparformen 20.000 €

Für Verheiratete und zusammenveranlagte Ehepartner gelten die doppelten Grenzen. Die Förderung beträgt:

- ↳ 9% auf maximal 470 € pro Jahr bei Bausparverträgen
- ↳ 20% auf maximal 400 € pro Jahr bei den anderen Sparformen

Es ist möglich, beide Zulagen in Anspruch zu nehmen, sodass bis zu 870 € jährlich begünstigt sein können. Um die Arbeitnehmersparzulage zu erhalten, müssen noch weitere **Kriterien** erfüllt sein, zum Beispiel eine mindestens siebenjährige Spardauer. Unserer Erfahrung zufolge erhalten Referendare die Arbeitnehmersparzulage in den meisten Fällen, Lehrer in Vollzeit wegen ihres Einkommens in aller Regel nicht mehr. Für dich ist die Prämie also primär in den ersten ein bis zwei Jahren interessant.



Praxistipp 30

Manch einer mag die vermögenswirksamen Leistungen auch unter Berücksichtigung einer anfänglichen Gewährung der Arbeitnehmersparzulage als „Kleinvieh“ verstehen. Wer dieses Geld aber bspw. nutzt, um frühzeitig mit seiner Altersvorsorge zu starten, kann aus 40 € im Monat **bis zum Pensionsbeginn schon über 87.000 €** machen.⁸

⁵ Berechnungsgrundlage: 25-jähriger Referendar, Pensionsbeginn mit 67 Jahren, Laufzeit folglich 42 Jahre, Fondssparplan mit durchschnittlich 6% Rendite pro Jahr

6.1 Rechtliche Grundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für den **Vorbereitungsdienst** in NRW sind (unter dem Link abrufbar):

- ↳ Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG NRW)
- ↳ Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP NRW)
- ↳ Die Lehramtszugangsverordnung (LZV NRW)

www.schulministerium.nrw.de/BiPo/SEVON/jspsrc/sevon/Rechtsgrundlagen/index.jsp



Für den **Schulalltag** sind neben allgemeinen Normen insbesondere folgende Rechtsquellen relevant:

- ↳ Schulgesetz (SchulG NRW)
- ↳ Verordnungen zu den schulgesetzlichen Bestimmungen (bspw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)
- ↳ Erlasse für den Schulbereich (bspw. Runderlass 12-63 Nr. 3 zu Unterricht/Klausuren)

Die Links zu den Texten des Schulrechts für NRW sind abrufbar unter:

www.schulministerium.nrw/schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen



bass.schul-welt.de



Darüber hinaus können bei Unklarheiten zum **Dienstverhältnis** folgende Rechtsgrundlagen hilfreich sein:

- ↳ Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- ↳ Landesbeamtengesetz (LBG NRW)
- ↳ Beihilfenverordnung (BVO NRW)

6.2 Ablauf

Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt einheitlich für alle Lehrämter **18 Monate**. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann dieser Ausbildungszeitraum verlängert oder verkürzt werden. Dein Ausbildungszeitraum **verlängert** sich in der Regel um sechs Monate, wenn du das Referendariat auf Antrag in Teilzeit absolvierst (siehe Kapitel 2.3) oder die (Zweite) Staatsprüfung beim ersten Versuch nicht bestehst. Im letzteren Fall legt für gewöhnlich der Prüfungsausschuss den Verlängerungszeitraum fest. Außerdem kannst du eine Verlängerung beantragen, wenn dir während deines Referendariats aufgrund von Beurlaubung, Krankheit oder Mutterschutz Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als zwei Monaten entstehen. Der formlose **Antrag** ist in diesen Fällen mit entsprechenden **Nachweisen** an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Auf Basis vorheriger beruflicher Tätigkeitszeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die für das angestrebte Lehramt benötigten Fähigkeiten zu vermitteln (bspw. Vordienstzeiten in einer Schule), kann der Vorbereitungsdienst auf **mindesten zwölf Monate** verkürzt werden. Der Antrag auf **Verkürzung** der Ausbildungszeit kann sowohl vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst als auch während des Referendariats gestellt werden. Über den Antrag wird nach ausbildungsfachlicher Überprüfung auf Basis der mit dem Antrag vorzulegenden **Tätigkeitsnachweise** entschieden.



Praxistipp 31

Beachte, dass mit einer Verlängerung des Ausbildungszeitraums eine **Verringerung der Höhe von Besoldungskomponenten** verbunden sein kann (zumindest bei Teilzeit oder Nichtbestehen der (Zweiten) Staatsprüfung ist dies der Regelfall).

Inhaltlich schließt das Referendariat an die bereits erworbenen schulfachlichen Kenntnisse und schulpraktischen Kompetenzen an. Den Vorbereitungsdienst leistest du in deiner **Ausbildungsschule** und in dem dir zugewiesenen **Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung** ab. Üblicherweise verbringst du vier Tage pro Woche an deiner Ausbildungsschule und einen Tag am ZfsL. An einzelnen Ausbildungsorten sind abweichend auch zwei Seminartage pro Woche üblich. Am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung absolvierst du in der Regel zwei **Fachseminare** und ein **Kernseminar**. In deiner Ausbildungsschule wirst du durch **Ausbildungsbeauftragte** (ABB) betreut, die dich im Rahmen deiner Ausbildung unterstützen und beurteilen. Die Ausbildung an der Schule gliedert sich in **drei Ausbildungsaspekte**: Hospitationen, Ausbildungsunterricht und eigenständiger Unterricht. Pro Fach absolvierst du **fünf Unterrichtsbesuche**. Im letzten Halbjahr deines Vorbereitungsdienstes absolvierst du an einem Prüfungstag je Fach eine **Unterrichtspraktische Prüfung** (UPP) sowie ein **Kolloquium**. Als Lehrprobe besteht die UPP aus je einer Prüfungsstunde in Anwesenheit des Prüfungsausschusses mit anschließender Reflektion der Planung und Durchführung. Beim Kolloquium, das den Prüfungstag abschließt, handelt es sich um ein 45-minütiges Prüfungsgespräch, dessen Inhalte sich auf die Kompetenzen und Standards für die Ausbildung beziehen und das deine Fähigkeit zur theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit beruflichen Situationen untersucht.



6.3 Außerhalb von NRW

Gemäß Artikel 30 Grundgesetz (GG) liegen unter anderem die staatlichen Aufgaben und Kompetenzen für die **Bildungspolitik** im Verantwortungsbereich der **Bundesländer**. Aus diesem Grund existieren in den einzelnen Bundesländern mit Blick auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt **unterschiedliche Vorgaben und Abläufe**. Die in diesem **Leitfaden für NRW** dargestellten Regelungen und Prozesse zum Referendariat sind daher nicht analog auf die übrigen Bundesländer übertragbar. Falls du dich auch über das Prozedere, die Rahmenbedingungen und die Inhalte des Referendariats in **anderen Bundesländern** informieren möchtest, empfehlen wir dir als erste Informationsquelle zunächst die Website des zuständigen Ministeriums des jeweiligen Bundeslands. Einen Überblick über die entsprechenden Seiten erhältst du unter folgendem Link:

www.bildungsserver.de/Vorbereitungsdienst-Referendariat-2521-de.html



7 Nützliche Links



Angebote von OPTINVEST Finanzdienstleistungen

Websitebeschreibung	Link
Homepage	www.optinvest.de
Kundenrezensionen	www.optinvest.de/referenzen
Terminbuchung (kostenlos)	www.termin.optinvest.de
Webinare für (angehende) Lehrer	optinvest.clickmeeting.com
Digitaler Versicherungsordner (kostenlos)	www.maklerinfo.biz/simplr/register/0026U0
Youtube-Profil	www.youtube.com/channel/optinvest

Angebote der Landesregierung NRW

Websitebeschreibung	Link
Seminareinweisungsverfahren Online NRW	www.schulministerium.nrw.de/BiPo/SEVON/online
Bildungsportal NRW	www.schulministerium.nrw/
Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung des Landes Nordrhein-Westfalen	www.zfsl.nrw.de/ZfsL/index.html
Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW	www.finanzverwaltung.nrw.de/de/eckdaten/kontaktdaten-lbv-nrw

Facebook-Gruppen

Websitebeschreibung	Link
Referendariat November 2021 NRW	www.facebook.com/groups/ref.nov2021.nrw.dasoriginal
Referendariat Versicherungen	www.facebook.com/groups/referendariat.versicherungen

Bundeslandübersicht zum Referendariat

Websitebeschreibung	Link
Deutscher Bildungsserver – Vorbereitungsdienst/Referendariat	www.bildungsserver.de/Vorbereitungsdienst-Referendariat-2521-de.html

8 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ABB	Ausbildungsbeauftragter
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
BVO NRW	Beihilfenverordnung
DHV	Diensthaftpflichtversicherung
DU	Dienstunfähigkeitsversicherung
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
LABG NRW	Lehrerausbildungsgesetz
LBG NRW	Landesbeamtengesetz
LBV NRW	Landesamt für Besoldung und Versorgung
LZV NRW	Lehramt Zugangsverordnung
OVP NRW	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung
PHV	Privathaftpflichtversicherung
PKV	Private Krankenversicherung
SchulG NRW	Schulgesetz
SEVON NRW	Seminareinweisungsverfahren Online
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder
UPP	Unterrichtspraktische Prüfung
vL	Vermögenswirksame Leistungen
ZfsL	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung



Anhang 1: Lebenslauf

Persönliche Daten

Name Vorname Nachname
Anschrift Straße Hausnummer, Postleitzahl Ort
Geburtsdatum/-ort TT.MM.JJJJ in Ort
Staatsangehörigkeit ...
Familienstand ...

Beruflicher Werdegang

07/2018 Abschluss Master of Education (Hochschule, Ort)
30.03.2017 – 30.06.2017 Dreimonatiger Auslandsaufenthalt in Irland: Au-pair-Tätigkeit
07/2016 Abschluss Bachelor of Education (Hochschule, Ort)
14.09.2015 – 28.01.2016 Praxissemester (Schule, Ort)
01.12.2013 – 03.02.2015 Lernförderprojekt (Organisation, Ort)
02.04.2012 – 30.04.2014 Hausaufgabenbetreuung (Arbeitgeber, Ort)
seit 10/2011 Lehramtsstudium (Hochschule, Ort)

Schulischer Werdegang

08/2002 – 05/2011 Weiterführende Schule (Bezeichnung, Ort)
08/1998 – 06/2002 Grundschule (Bezeichnung, Ort)

Ergänzende Qualifikationen

Zertifikate Zertifikat 1, Zertifikat 2
Sprachen Sprache 1 (Sprachniveau), Sprache 2 (Sprachniveau)
EDV-Kenntnisse Software 1 (Kompetenzniveau), Software 2 (Kompetenzniveau)

Ort, Datum

Unterschrift



Anhang 2: Erklärung über eheähnliche Gemeinschaft

Vorname Nachname
Vorname2 Nachname2
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Erklärung über eheähnliche Gemeinschaft

Hiermit erklären wir, Vorname Nachname, geboren am TT.MM.JJJJ in Ort und Vorname2 Nachname2, geboren am TT.MM.JJJJ in Ort, dass wir in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Die entsprechenden Bescheinigungen der Meldebehörde liegen diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Ort, Datum

Unterschrift 1

Unterschrift 2